

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

13. Jahrgang

Sonntag, 18.12.2016

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50/1

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss Nr. 0369/2016 über die

„Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Verkauf Kinderspielplatz Kärntener Straße/ Fliederstraße in 39218 Schönebeck (Elbe) OT Felgeleben als Bauland“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß § 26 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

Der Stadtrat stellt fest, dass das am 08.11.2016 eingegangene Bürgerbegehren

„Unterschriftenliste für Bürgerbegehren gemäß § 25 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
Die Unterzeichnenden beantragen, dass die folgende Angelegenheit der Stadt 39218 Schönebeck (Elbe), OT Felgeleben, zum Bürgerentscheid gestellt wird:
Verkauf des Kinderspielplatzes Kärnter Straße/Fliederstraße in 39218 Schönebeck OT Felgeleben als Bauland

Begründung: Mit dem Verkauf verlieren die Kinder ihren einzigartigen Kinderspiel- und Bolzplatz. Zudem geht der lockere und dörfliche Charakter des Stadtteils Felgeleben verloren. Die Stadt sollte vorrangig die bereits ausgewiesenen Baugebiete den interessierten Eigenheimbauern anbieten.“

Unterschriftenlisten 001-024 und Kinderlisten 001-003, unzulässig ist.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) hat das Bürgerbegehren mit Anschreiben der Initiatoren, Herrn Torsten Bäcker und Herrn Detlef Jödicke, am 08.11.2016 erhalten. Das Bürgerbegehren richtet sich mit seinem Antrag, die Angelegenheit „Verkauf des Kinderspielplatzes Kärnter Straße/Fliederstraße in 39218 Schönebeck OT Felgeleben als Bauland“ zum Bürgerentscheid zu stellen, gegen den nichtöffentlichen Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 0308/2016 vom 08.09.2016, öffentlich bekannt gemacht im Rahmen der Stadtratssitzung vom 20.10.2016.

Danach stimmte der Stadtrat vom Grundsatz her einem Verkauf von Grundstücken am Standort Fliederstraße/Kärntener Straße/Wiener Platz zum Zwecke der Bebauung zu und beauftragte die Verwaltung, die erschlossenen und parzellierten Grundstücke anzubieten. Als Voraussetzung für die Vermarktung legte der Stadtrat fest, dass die auf den Grundstücken befindlichen Spielgeräte abgebaut und die Bäume gefällt werden sowie für den Spielplatz/Bolzplatz mit den dazugehörigen Grünanlagen ein geeigneter Ersatzstandort gefunden wird.

2. Die Unterschriftenlisten haben folgenden Inhalt:
Auf jeder Seite der Unterschriftenlisten befindet sich als Überschrift der gedruckte Text:

„Unterschriftenliste für Bürgerbegehren gemäß § 25 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
Die Unterzeichnenden beantragen, dass die folgende Angelegenheit der Stadt 39218 Schönebeck (Elbe), OT Felgeleben, zum Bürgerentscheid gestellt wird:
Verkauf des Kinderspielplatzes Kärnter Straße/Fliederstraße in 39218 Schönebeck OT Felgeleben als Bauland

Begründung: Mit dem Verkauf verlieren die Kinder ihren einzigartigen Kinderspiel- und Bolzplatz. Zudem geht der lockere und dörfliche Charakter des Stadtteils Felgeleben verloren. Die Stadt sollte vorrangig die bereits ausgewiesenen Baugebiete den interessierten Eigenheimbauern anbieten.“

In tabellarischer Form folgen Spalten für Angaben der Unterzeichnenden: Name, Vorname, Straße, Ort, Geburtsdatum, Datum und Unterschrift sowie eine Spalte für einen Behördenvermerk. Die Listen 001-024 weisen 404 Unterschriften aus. Nicht jeder Unterzeichner hat alle Spalten ausgefüllt. Die Kinderlisten 01-03 beinhalten 15 Unterschriften.

Weitere Angaben befinden sich nicht auf den Unterschriftenlisten. Insbesondere enthalten die Unterschriftenlisten keine für die begehrte Sachentscheidung formulierte Fragestellung, keinen Kostendeckungsvorschlag und benennen keine Person die berechtigt wäre, die Unterzeichnenden zu vertreten.

3. Die Initiatoren Herr Bäcker, Herr Jödicke, Frau Schmidt und Herr Waclaw wurden am 29.11.2016 in der Verwaltung angehört.

II. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage eines Bürgerbegehrens ist das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung (KVG LSA). Die Gemeindeordnung LSA ist am 01.07.2014 außer Kraft getreten. Eine wichtige Angelegenheit der Stadt wird der Entscheidung der Bürger unterstellt (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt. Es handelt sich damit um ein zweistufiges Verfahren.

- § 26 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA): Das Bürgerbegehren erhält mindestens 2.000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern und der Stadtrat stellt die Zulässigkeit fest.

- § 27 KVG LSA: Alle Bürgerinnen und Bürger können abstimmen und die gestellte Frage mit ja oder nein beantworten. Näheres regelt das Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren ergeben sich aus § 26 KVG LSA. Danach sind folgende formelle Voraussetzungen zu erfüllen:
Das Bürgerbegehren

- muss schriftlich eingereicht werden,
- soll bis zu 3 Personen benennen, die berechtigt sind die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertreter),
- darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist,
- muss eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung, die zum Gegenstand des Bürgerentscheides gemacht werden soll, enthalten,
- muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten,
- muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der mit der Sachentscheidung entstehenden Kosten enthalten und
- muss in der Stadt Schönebeck (Elbe), die derzeit mehr als 30.000 Einwohner hat, von mindestens 2.000 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet (Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum) sein.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Stadtratsbeschluss, muss es innerhalb von 2 Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit gemäß § 26 Abs. 6 KVG LSA als förmliche Feststellungsentscheidung unverzüglich ohne Ermessensspielraum.

2. Gründe für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 08.11.2016:

1. Das Bürgerbegehren ist unzulässig, weil nach Auswertung der Unterschriftenlisten nur 372 gültige Stimmen abgegeben wurden. Es gilt § 56 KWG LSA. Danach kann das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tage des Eingangs des Antrages in der Stadt stimmberechtigt sind. Bei der Unterzeichnung sind Name, Vorname, Anschrift und Tag der Geburt anzugeben. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen ist das Wählerverzeichnis vom Stände dieses Tages maßgebend.

Die Prüfung in der Verwaltung hat ergeben, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) zum 31.12.2014 gemäß § 158 KVG LSA nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt 31.303 Einwohner hat. Darauf entfallen zum Tag der Einreichung am 08.11.2016 27.276 stimmberechtigte Bürger.

Gemäß § 26 Absatz 4 KVG LSA muss ein Bürgerbegehren von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen mit bis zu 40.000 Einwohnern wie der Stadt Schönebeck (Elbe) von 2.000 stimmberechtigten Bürgern. Diese Zahl erreicht das vorliegende Bürgerbegehren offensichtlich nicht.
Für das Bürgerbegehren wurden 419 Unterschriften abgegeben. Davon waren 372 Stimmen gültig.

2. Das Bürgerbegehren ist auch unzulässig, weil auf den Unterschriftenlisten keine eindeutig formulierte Entscheidungsfrage angegeben ist, kein Kostendeckungsvorschlag unterbreitet wird und kein Vertreter benannt ist.

Nach der Rechtsprechung ist § 26 Abs. 3 KVG LSA so auszulegen, dass jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut derjenigen Bestandteile des Bürgerbegehrens enthalten muss, die zu dessen notwendigem Inhalt gehören. Das sind die Entscheidungsfrage, die Begründung, der Kostendeckungsvorschlag und bis zu drei Vertreter des Bürgerbegehrens (VG Magdeburg, Urteil vom 12. Mai 2004 – 9 A 458/03 -, juris).

Die begehrte Sachentscheidung muss in Form einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage formuliert sein. Die Bürger müssen erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 25 Rn. 3c). Die Formulierung im Bürgerbegehren: „Verkauf des Kinderspielplatzes Kärnter Straße/Fliederstraße in 39218 Schönebeck OT Felgeleben als Bauland“ ist in diesem Sinne keine eindeutige Fragestellung.

Der Kostendeckungsvorschlag muss grundsätzlich konkrete Feststellungen zu den voraussichtlichen Kosten beinhalten sowie die Beschreibung der Mittel und Wege, auf denen die Kosten aufgebracht bzw. Einsparungen verwirklicht werden sollen (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07. Februar 2014 – 4 L 208/12 -, juris). Kosten würden für den Bürgerentscheid entstehen. Bei Verkauf der Grundstücke könnte die Stadt Einnahmen erzielen.

Die Bestellung der Vertreter ermöglicht die Handlungsfähigkeit des Bürgerbegehrens. Die Vertreter des Bürgerbegehrens müssen über entsprechende Vertretungsbefugnis verfügen (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 24 Rn. 5a unter Hinweis auf VG Halle, LKV 1999, 417). Im vorliegenden Fall werden die Initiatoren des Bürgerbegehrens auf den Unterschriftenlisten nicht als Vertreter benannt.

Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt für den Stadtrat ist der Eingang des Bürgerbegehrens in der Stadtverwaltung am 08.11.2016. Nach diesem Datum eingereichte Unterschriften oder anderweitig gesetzlich vorgeschriebene Kriterien können nur noch in Form eines neuen Bürgerbegehrens berücksichtigt werden (vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, KommentarKVGLSAMiller/Wiegand9.2015, § 26Nr.3.).

Im Rahmen der Anhörung wurden von den Initiatoren die Gründe für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erkannt und akzeptiert.

Aus den genannten Gründen ist das Bürgerbegehren zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 08.12.2016 kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Der vollständige Wortlaut der Beschlussvorlage einschließlich Anlagen kann im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Rezeption, Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Beschluss über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 08.12.2016 stellt einen Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA dar, der gemäß § 26 Absatz 6 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen ist. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises kostenfrei.

Die im Schreiben der Initiatoren vom 08.11.2016 enthaltene Bitte, den Beschluss Nr. 0308/2016 einer erneuten Überprüfung im Stadtrat zuzuführen musste abgelehnt werden, da der Stadtratsbeschluss gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA durch den Hauptverwaltungsbeamten auszuführen ist.
Schönebeck (Elbe), den 13.12.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0350/2016
Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 angefügten Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Schönebeck (Elbe).
Schönebeck (Elbe), 09.12.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1
Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Grundsätze
Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs.1 Satz 1 HS 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen.

1. Vorbemerkung
Die Stadt Schönebeck (Elbe) betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstler(innen), kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sowie Organisatoren von Kulturveranstaltungen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Sie fördert diese durch die Gewährung von Sachleistungen und finanziellen Zuwendungen.

Die Zuschussgewährung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, jedoch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Allgemeine Bewilligungsbestimmungen

2.1. Antrag auf Förderung kann jede natürliche und juristische Person stellen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben bzw. zur kulturellen Bildung in Schönebeck (Elbe) zu leisten beabsichtigt.

2.2. Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich ist, werden nachrangig gefördert.

2.3. Eine angemessene Eigenleistung (Minimum 20 %) wird vorausgesetzt.
Grundlage für die Berechnung des Eigenmittelanteiles sind die erforderlichen Gesamtkosten. Der Eigenmittelanteil kann in Form von finanziellen, personellen und sachlichen Leistungen erbracht werden.

2.4. Grundsätzlich werden nur kulturbezogene Maßnahmen und Projekte gefördert.

2.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Soweit im Rahmen einer Mitveranstalterschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) Kosten entstehen, werden sie nicht auf die Förderung angerechnet.

Einzelpersonen werden nur gefördert, wenn sie sich auf Atelierförderung, Autorenförderung, Film- und Theaterprojekte beziehen.

2.6. Besonders gefördert werden Initiativen, die ganz oder teilweise der zeitgenössischen bzw. Nachwuchskunst gewidmet sind.

2.7. Zuwendungen werden nur solchen Antragstellern(innen) gewährt, die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

2.8. Kulturelle Begegnungen im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften können im Rahmen dieser Richtlinien bezuschusst werden.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1. Institutionelle (laufende) Förderung

3.1.1. Allgemeine Zuschüsse werden auf Antrag kultureller Vereinigungen, Gruppen und Initiativen für die Bestreitung des laufenden Aufwandes, z. B. für die Anmietung von Räumen, die Verpflichtung von Übungsleitern, Noten und anderem künstlerischen Material gewährt.

3.1.2. Voraussetzung für eine institutionelle Förderung ist, dass der Antragsteller, unabhängig von öffentlichen Verwaltungen, tätig wird und das Ergebnis allen Bürgern der Stadt Schönebeck (Elbe) zugänglich, nutzbar und dienlich sein kann. Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder einer Vereinigung richten, werden in der Regel nicht gefördert.

3.1.3. Zuschüsse sollen vor allem gewährt werden für kulturelle Aktivitäten, die geeignet sind, die eigenen kreativen Fähigkeiten weiter zu entwickeln.

3.1.4. Besonders gefördert werden Veranstaltungen zur kulturellen Belebung von Stadtteilen sowie die Zusammenarbeit mit soziokulturellen Zentren und Bibliotheken hinsichtlich der Talententwicklung in der Stadt Schönebeck (Elbe).

3.1.5. Bei Anschaffung von Materialien und Gegenständen, welche für die Ausübung kultureller Tätigkeiten notwendig sind, kann eine Förderung bis zu 50 % der gesamten Anschaffungskosten betragen.

3.1.6. Die Förderung der künstlerischen Anleitung von Kulturgruppen kann bis höchstens 400,00 € jährlich betragen. Notenmaterial kann bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € jährlich gefördert werden.

3.1.7. Personalkosten werden nicht gefördert. Eine Ausnahme bilden die kulturellen Vereinigungen, die kulturelle Einrichtungen eigenständig betreiben. Künstlerhonorare gelten nicht als Personalkosten.

3.1.8. Die kostenfreie Überlassung städtischer Räume ist in der Regel auf die Zuschussleistung anzurechnen.

3.1.9. Die Förderung von Veranstaltungen und Einzelprogrammen ist möglich, sofern es sich um öffentliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben der Stadt Schönebeck (Elbe) handelt.

3.2. Projektförderung

3.2.1. Zuschüsse zu Einzelprojekten und Veranstaltungen werden gewährt. Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind.

3.2.2. Die Förderung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) hat Nachrang. Der Antragsteller hat eigene Leistung zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Er hat dies gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) nachzuweisen.

3.2.3. Ein Projekt kann im Haushaltsjahr nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinn kann auch eine Veranstaltungsreihe oder ein großes Stadtfest sein.

3.2.4. Unter Projektförderung fallen auch schriftstellerische und sonstige Publikationen sowie Film- und Theaterprojekte einzelner Künstler, die von kultureller Bedeutung für die Stadt Schönebeck (Elbe) sind.

3.2.5. Bei Veranstaltungsreihen muss der kulturelle Aspekt deutlich überwiegen. Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt.

3.2.6. Der Höchstsatz der Förderung von Einzelprojekten und Veranstaltungsreihen beträgt 50 % der im Finanzierungsplan ausgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten. Ergibt der Verwendungsnachweis eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten, ist eine überschüssige Förderung an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückzuerstatten (Verzinsung 6 %).

3.3. Investitionsförderung

3.3.1. Zuschüsse zu Investitionen können gewährt werden für den Bau und Umbau von Einrichtungen der kulturellen Gruppen, Vereinigungen und Initiativen. Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % von den als förderungsfähig anerkannten Kosten. Für diese Zuschüsse gilt eine Bindefrist, die vertraglich vereinbart wird.

3.3.2. Stellt eine kulturelle Vereinigung, die einen Investitionszuschuss erhalten hat, vor Ablauf der Bindefrist den Betrieb ein oder veräußert bezuschusste Anlagen oder Teile davon, müssen die Zuschüsse mit einem Zinssatz von 6 % zurückgezahlt werden.

3.4. Preise

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann zur Förderung von Kultur und Kunst bis zu drei Kultur- und Kunstpreise vergeben.

3.5. Künstlerförderung

3.5.1. Die Förderung bildender Künstler in Schönebeck (Elbe) erfolgt durch den Ankauf von Werken durch Aufträge (besonders im Zusammenhang mit Kunst am Bau) und Ausstellungen in städtischen Einrichtungen bzw. durch Zuwendungen zu Ausstellungen in nichtstädtischen Einrichtungen.

3.5.2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist Künstlern bei der Beschaffung und Anmietung geeigneter Räume (Atelier) behilflich.

3.5.3. Bevorzugt gefördert werden Künstlervereine und Ateliergemeinschaften insbesondere dann, wenn sie durch Ausstellungen und Veranstaltungen in der Öffentlichkeit wirken.

3.5.5. Fördergebiet für ansässige Künstler und Gruppen bzw. Vereine ist das Stadtgebiet Schönebeck (Elbe).

4. Antragsverfahren

4.1. Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) erhältlich und auch dort zu stellen.

4.2. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nachfinanzierungen sind